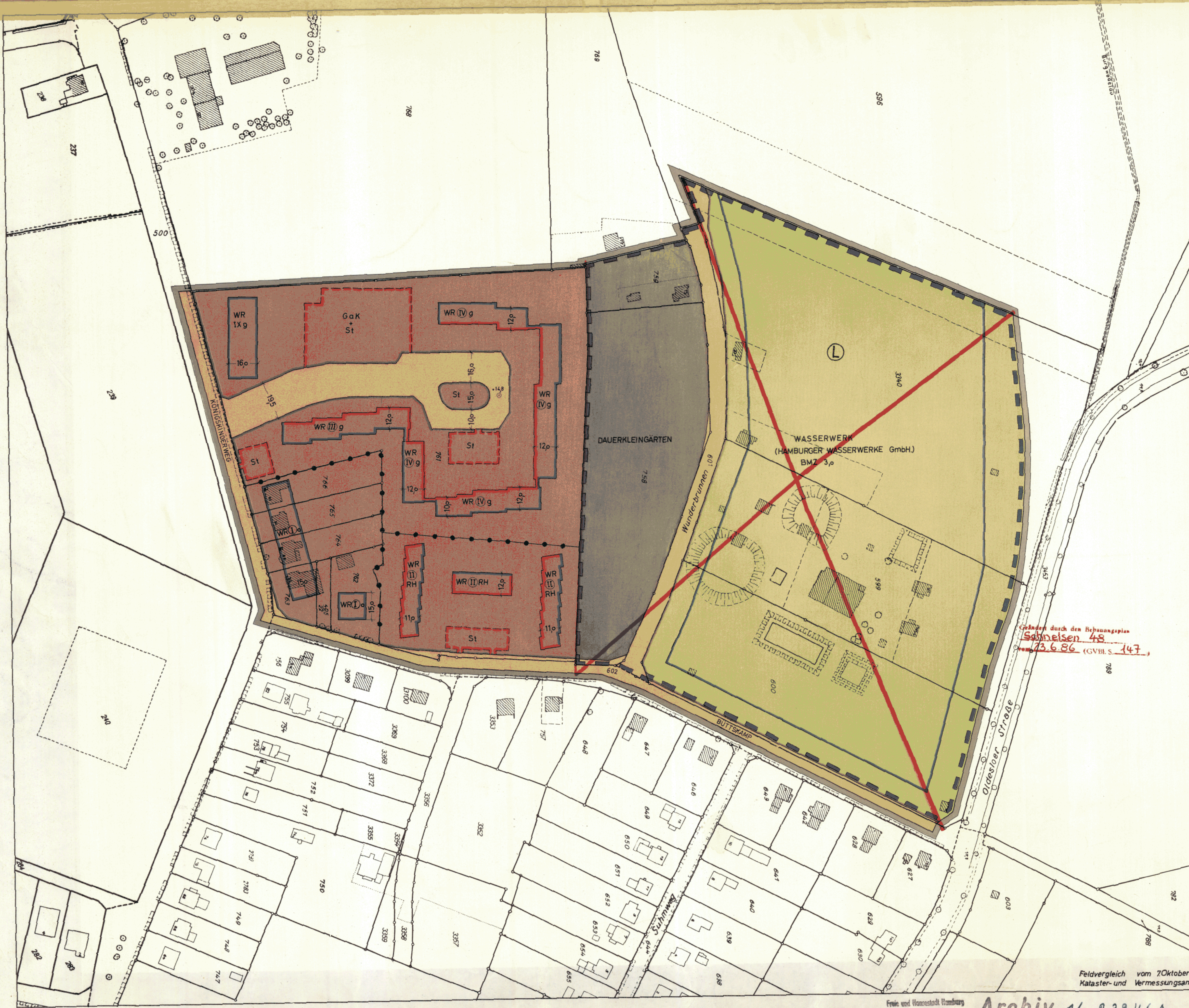


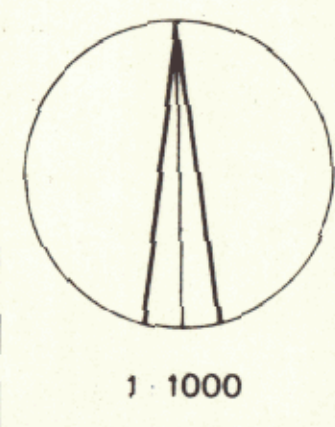
SCHNELSEN 6

BEBAUUNGSPLAN SCHNELSEN 6



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. IX
- ZWINGEND z.B. II
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- REIHENHÄUSER RH
- BAUMASSENAHL z.B. BMZ 3,0
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE St
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLICHE GaK
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
- GRÜNFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NORMALNULL
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

Ändert durch den Bebauungsplan Schnelsen 48 23.6.86 (GVBl. S. 147)



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 12. März 1968

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN SCHNELSEN 6
AUF GRUND DES BUNDEBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
 BEZIRK EIMSÜTTEL ORTSTEIL 319

Feldvergleich vom 7. Oktober 1966
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanung
Hamburg 36, Stadthausstraße 2
Tel. 54 10 08
Archiv Nr. 23246A

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 10	FREITAG, DEN 22. MÄRZ	1968
Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 6	25
12. 3. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 16	25
12. 3. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 21	26
12. 3. 1968	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Hafen-, Schifffahrts- und Fischereiverwaltung	26

Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 6

Vom 12. März 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 6 für den Geltungsbereich Königskinderweg — Nordgrenzen der Flurstücke 761 und 759, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 601 und 3340, über die Flurstücke 3340, 599 und 600 der Gemarkung Schnelsen zum Büttskamp — Büttskamp (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. März 1968.

Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 16

Vom 12. März 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 16 für den Geltungsbereich Fuhlsbüttler Straße — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 326, Westgrenzen der Flurstücke 322, 321, 56, 315 bis 313 sowie West- und Nordgrenze des Flurstücks 312 der